

§ 10 VOPST Natürliche optische Strahlung

VOPST - Verordnung optische Strahlung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Schutz von Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung ist gemäß §§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70 ASchG zu berücksichtigen.

In Kraft seit 09.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at